

Wahlordnung

Diese Wahlordnung, zuletzt geändert am 8.5.2021, ergänzt § 6 der Satzung der Deutschen Mathematiker-Vereinigung e. V. in der am 24.9.2014 im Vereinsregister eingetragenen Fassung vom 18.6.2014. Sie regelt die Wahl von Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident durch das Präsidium und die Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder durch die Mitglieder der DMV. Die Zusammensetzung des Präsidiums ist in § 8 der DMV-Satzung geregelt.

1. Wahlausschuss

a) Das Präsidium benennt für jede Präsidiumswahl einen Wahlausschuss bestehend aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht bei der Wahl kandidieren.

b) Aufgaben des Wahlausschusses:

- Erstellen der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten und der Briefwahlunterlagen
- Entgegennehmen und Auszählen der abgegebenen Stimmen
- Ggf. Durchführung des Verfahrens bei Stimmengleichheit
- Feststellung des Wahlergebnisses
- Benachrichtigung der Gewählten, Mitteilung des Wahlergebnisses im nächsten Heft der DMV-Mitteilungen.

2. Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten

a) Das Präsidium ist verpflichtet, für jede frei werdende Position im Präsidium wenigstens eine Kandidatin oder einen Kandidaten zu benennen. Es ist wünschenswert, mehr Kandidatinnen und Kandidaten als freie Plätze zu haben.

b) Ferner können Mitglieder Wahlvorschläge machen. Diese bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn Mitgliedern. Sie müssen bis zum 30. April bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Kann der Wahlauftrag den Mitgliedern aufgrund eines späteren Erscheinens der Mitteilungen nicht bis zum 16. April zugestellt werden, so wird vom Präsidium für die Einreichung der Vorschläge ein späterer Termin festgelegt, der frühestens zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlauftrags liegt.

c) Die Kandidatinnen und Kandidaten für Präsidiumspositionen müssen Mitglied der DMV sein und ihrer Nominierung zustimmen.

d) Eine schriftliche Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für Präsidiumspositionen außer Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident soll in den DMV-Mitteilungen oder mit den Wahlunterlagen gegeben werden. Die gewählten Personen sollen sich nach Möglichkeit auf der Mitgliederversammlung während der DMV-Jahrestagung persönlich vorstellen.

3. Abstimmungsverfahren

- a) Die Stimmzettel für die Wahl von Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident bzw. für die Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder enthalten die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten, und zwar mindestens eine Person für jede zu besetzende Position. Beim Vorstand, der Herausgeberin oder dem Herausgeber des Jahresberichts und der oder dem Verantwortlichen für die Internetseiten („Funktionsplätze“ gem. § 8 Abs. 1 der Satzung) ist die jeweilige Position anzugeben. Die anderen Präsidiumspositionen werden gemeinsam zur Wahl gestellt.
- b) Gemäß § 6 der Satzung sind stimmberechtigt
- i. für die Wahl von Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident alle Präsidiumsmitglieder,
 - ii. für die Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder alle DMV-Mitglieder. Korporative Mitglieder besitzen einfaches Wahlrecht und lassen dies durch eine bevollmächtigte Person wahrnehmen.
- c) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann
- für jeden der Funktionsplätze eine Stimme abgeben,
 - für die weiteren Präsidiumspositionen so viele Stimmen abgeben, wie Plätze zu besetzen sind; dabei können nicht mehrere Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten gehäuft werden.
- Stimmenthaltungen sind nicht vorgesehen.
- d) Gewählt sind
- von den Kandidatinnen und Kandidaten für jeden Funktionsplatz die- oder derjenige, die oder der die meisten Stimmen erhält,
 - von den Kandidatinnen und Kandidaten für die weiteren Präsidiumspositionen diejenigen mit den meisten Stimmen.
- Bei Stimmgleichheit bei der Wahl nach 3.b).i. ist die Wahl bis zu zwei Mal im zeitlichen Abstand von jeweils mindestens zwei Wochen zu wiederholen. Herrscht dann immer noch Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- Bei Stimmgleichheit bei der Wahl nach 3.b).ii. entscheidet das Los.
- Um gewählt zu sein, muss eine Person mindestens eine Stimme erhalten.
- e) Wird ein Präsidiumsmitglied in den Vorstand oder zur Herausgeberin oder zum Herausgeber des DMV-Jahresberichtes oder zur oder zum Verantwortlichen für die Internetseiten gewählt, kann das Präsidium ein neues Präsidiumsmitglied hinzuwählen. §8 Nr. 3 der Satzung gilt entsprechend.

4. Wahlunterlagen

Die Mitglieder des Präsidiums erhalten die Wahlunterlagen für die Wahl nach 3.b).i. schriftlich. Alle Mitglieder erhalten die Wahlunterlagen für die Wahl nach 3.b).ii. mit den DMV-Mitteilungen oder per Post. Falls eine dieser Wahlen elektronisch stattfindet, werden die Wahlunterlagen in geeignet angepasster Form zugestellt. Die Wahlunterlagen für die Wahl nach 3.b).ii. werden in der Regel im Juli, jedoch spätestens im August zugestellt. Sie umfassen

- den Stimmzettel
- einen unbeschrifteten Umschlag für den ausgefüllten Stimmzettel
- einen adressierten größeren Umschlag für die Rücksendung an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter
- eine Beilage mit einer kurzen Vorstellung der Kandidaten, sofern diese nicht im

Mitteilungsheft erfolgt.

5. Termine

In der Regel gelten folgende Termine. Siehe jedoch § 2b und §4.

30. April: Eingang der Vorschläge bei der Geschäftsstelle.

Für die Wahl der Präsidiumspositionen außer Präsident*in und Vizepräsident*in:

31. Mai: Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten durch das Präsidium.

1. Juli: Eingang der Briefwahlunterlagen bei den Mitteilungen.

31. August: Termin für die briefliche Stimmabgabe.

Beschlossen vom Präsidium der DMV im Dezember 1994

Geändert vom Präsidium der DMV am 29.1. 2000

Geändert vom Präsidium der DMV am 29.4. 2017

Geändert vom Präsidium der DMV am 11.5. 2019

Geändert vom Präsidium der DMV am 8.5. 2021